

Zusammenfassende Meldung bei grenzüberschreitenden Warenlieferungen und Dienstleistungen

mehrfach erklären, nämlich in den Zusammenfassenden Meldungen aller zehn Mitgliedstaaten, in denen er eine umsatzsteuerliche Registrierung unterhält. Ausweg kann hier nur eine teleologische Reduktion sein. Der im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer hat nur solche grenzüberschreitenden Dienstleistungen in seiner Zusammenfassenden Meldung zu erklären, die er aus seiner deutschen festen Niederlassung⁴ heraus erbracht hat, so er denn über eine solche verfügt. Hat er keine feste Niederlassung, so sind auch keine Dienstleistungen in den Zusammenfassenden Meldungen zu erklären.

IV. Verpasste Chance zur Fehlerkorrektur

Schließlich hat der Gesetzgeber nicht die Chance genutzt, den seit jeher bestehenden Fehler in § 18a UStG bei grenzüberschreitenden Warenlieferungen zu beseitigen. Nach § 18a Abs.1 Satz1 UStG sind innergemeinschaftliche Warenlieferungen stets in den Zusammenfassenden Meldungen zu erklären. Dabei handelt es sich um die Umsetzung des Art.262 Buchst.a MwStSystRL n.F. (Art.262 MwStSystRL a.F.). In Art.262 Buchst.a MwStSystRL sind jedoch nicht alle innergemeinschaftlichen Lieferungen als meldepflichtig aufgeführt. Dort erfolgt eine Beschränkung auf die innergemeinschaftlichen Lieferungen nach Art.138 Abs.1 und Abs.2 Buchst.c MwStSystRL.

Die nach Art.138 Abs.2 Buchst.b MwStSystRL steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren⁵ ist daher nicht in den Zusammenfassenden Meldungen zu erklären. Dies macht auch durchaus Sinn, da die Steuerbefreiung nach Art.138 Abs.2 Buchst.b MwStSystRL nur dann greift, wenn der Steuerpflichtige das durch die Verbrauchsteuersystemrichtlinie⁶ vorgeschriebene Verfahren einhält. In diesem Fall unterliegen die Waren einer strengen Kontrolle durch die Zollbehörde. Es ist ein Warenbegleitdokument zu fertigen, das durch die Zollbehörden oder einen zugelassenen Empfänger im Empfangsland abzustempeln ist.⁷ Innergemeinschaftliche Lieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren sind daher auf der gemeinschaftsrechtlichen Grundlage nicht in den Zusammenfassenden Meldungen zu erklären.

Der deutsche §18a Abs.1 Satz1 UStG enthält diese Differenzierung nicht. Auch dies ist ungenau und kann im Einzelfall zu Verwerfungen an der Schnittstelle der Mehrwertsteuersysteme anderer Länder führen.

Der Gesetzgeber sollte hier nachbessern. Jedenfalls wäre es wünschenswert, wenn die Finanzverwaltung durch ein klarstellendes Schreiben den Anwendungsbereich des §18a Abs.1 UStG näher präzisiert.

4 Zur Definition der Betriebsstätte vgl. BMF, Schr. v. 4.9.2009 – IV B 9 - S 7117/08/10001 – DOK 2009/0580334, BStBl. I 2009, 1005 = UR 2009, 679 - Tz. 4.

5 Zur Definition der verbrauchsteuerpflichtigen Waren vgl. §1 Abs.5 Satz2 UStG sowie die Definition in der Richtlinie 92/12/EWG.

6 Vgl. Art.7 Abs.4 und 5 und Art.16 Richtlinie 92/12/EWG, ABl. EG Nr.L 76/1992, 1; nun Art.34 und 35 Richtlinie 2008/118/EG, ABl. EU Nr.L 9/2008, 12.

7 *Peters/Bongartz/Schröer-Schallenberg*, Verbrauchersteuerrecht, München 2000, S.156f.

Aktuelle Hinweise

Wachstum. Bildung. Zusammenhalt.

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP – 17. Legislaturperiode

– Auszug S.14-15 –

Umsatzsteuer

Auch die Umsatzsteuer muss an die modernen Anforderungen angepasst werden. Eine Umstellung auf die Ist-Besteuerung auf Leistungserbringer- und -empfängerseite könnte beispielsweise zur Bekämpfung des Steuerbetrugs und zur Verbesserung der Zahlungsmoral beitragen. Deshalb werden wir im Verlauf der Legislaturperiode unter Einbeziehung der europäischen Vorgaben prüfen, ob und in welchem Umfang das Prinzip der Ist-Besteuerung der Umsätze ausgeweitet werden kann.

Daneben gibt es Handlungsbedarf bei den ermäßigten Mehrwertsteuersätzen. Benachteiligungen gehören auf den Prüfstand. Aus diesem Grund wollen wir eine Kommission einsetzen, die sich mit der Systemumstellung bei der Umsatzsteuer sowie dem Katalog der ermäßigten Mehrwertsteuersätze befasst.

Dabei gilt es auch, die europäische Wettbewerbssituation bestimmter Bereiche zu berücksichtigen. Deshalb wollen wir ab dem 1.1.2010 für Beherbergungsleistungen in Hotel- und Gastronomiegewerbe den Mehrwertsteuersatz auf 7 Prozent ermäßigen.

Die Umsatzbesteuerung von Postdienstleistungen ist mit Blick auf die jüngste EuGH-Rechtsprechung umgehend so anzupassen, dass keine steuerliche Ungleichbehandlung mehr besteht. Nach dem Urteil des EuGH bleibt die Grundversorgung der Bürger mit Postdienstleistungen umsatzsteuerfrei.

Wir streben Wettbewerbsgleichheit kommunaler und privater Anbieter insbesondere bei der Umsatzsteuer an, um Arbeitsplätze zu sichern und Investitionen zu ermöglichen. Aufgaben der Daseinsvorsorge sollen nicht über die bestehenden Regelungen hinaus steuerlich belastet werden.

Wir wollen die Wettbewerbsfähigkeit für die heimische Produktion von Biokraftstoffen auch unter steuerlichen Gesichtspunkten erhalten. Für die Branche muss Planungssicherheit gewährleistet sein.